

**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
BELOW GmbH,  
Agentur für Below-the-line Marketing**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Leistungsgegenstand**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (im Folgenden: Kunde).

(2) Diese AGB gelten insbesondere für alle Verträge über die Konzeption, Erstellung und Durchführung von Werbemaßnahmen sowie für die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Events, Messeveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen, Kooperationsmarketing, Softwareerstellung und die Beratung von Unternehmen.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen oder Leistung vorbehaltlos annehmen oder wir an ihn liefern oder leisten.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Individuelle Nebenabreden bedürfen der Schriftform bzw. unsere schriftliche Bestätigung.

(5) Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf unsere AGB hinweisen müssten.

(6) Unsere Vertragspflichten ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis bzw. übersandten Angeboten und unterzeichneten Aufträgen. Wir übernehmen grundsätzlich die Konzeption der Aufträge, Projekte und vereinbarten Leistungen sowie deren kaufmännische und organisatorische Umsetzung, nicht jedoch die in Abs. 7 genannten Sonderleistungen sowie die Produktion und produktionstechnische Überwachung von Werbemitteln. In unseren Angeboten wird davon ausgegangen, dass der Kunde unsere Entwürfe in zwei Runden korrigieren kann. Jede weitere Korrekturrunde und/oder jeder weitere Korrekturwunsch ist nicht von unserem Angebot erfasst und zusätzlich zu vergüten. Dabei finden Projektanfragen und –abstimmungen grundsätzlich in der regulären

Agenturarbeitszeit an Werktagen von Montag-Freitag 9-18 Uhr statt. Wir behalten uns vor für Projekte, die mit außerordentlicher Dringlichkeit und/oder die einen Arbeitseinsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit bzw. an Wochenenden/Feiertagen erfordern, mit Zuschlägen von 30% zu berechnen. Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Projekte bzw. Aktionen übernehmen wir keine Gewähr.

(7) Sonderleistungen sowie die damit ggf. in Zusammenhang stehende Überwachung und Betreuung Leistungen Dritter werden von uns nur bei gesonderter Beauftragung durch den Kunden erbracht. Hierzu zählt bspw. Beschaffung von Bild-/Filmmaterial sowie deren Nutzungs-/Lizenzrechte, Planung und Umsetzung von Foto-Shootings/ Filmdrehen, Planung und Überwachung von Lithoarbeiten, rechtliche Prüfung von Werbemitteln, Druck und Verarbeitung von Werbemitteln sowie Lettershop bzw. Fulfillment von Mailingaktionen, Lieferdienste, Erstellung von Proofs, Archivierung und Übergabe von Projekten auf Datenträgern, Lektorat und Übersetzungen, Umarbeitung oder Änderung von bereits freigegebenen Reinlayouts, Manuskripten, Konzepten, Leistungsabläufen,

(8) Auch die Produktion, -überwachung und -leitung bedarf einer ausdrücklichen Beauftragung durch den Kunden.

(9) Bei Übernahme von Produktionsleistungen sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und Anweisungen zu geben. Der Kunde erteilt hierzu der Agentur entsprechende Vollmachten. Dritte sind in diesem Fall nicht unsere Erfüllungsgehilfen; wir haften insoweit nur für eigenes Verschulden gem. § 6. Dies gilt entsprechend für die Beauftragung Dritter mit sonstige Leistungen.

(10) Soweit Fremdleistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung beauftragt werden, stellt uns der Kunde im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen insbesondere dem Honorar hieraus frei. Vor der abschließenden, von uns betreuten Produktion durch Dritte, sind uns Korrekturmuster vorzulegen.

(11) Von allen durch uns erstellten oder betreuten Arbeiten überlässt uns der Kunde bis zu 10 einwandfreie Exemplare unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Wir sind ebenfalls berechtigt Kopien von erstellten Print- und elektronischen Medien zu Referenzzwecken in eigenen Präsentationen zu verwenden und den Kunden ab dem Zeitpunkt der Auftragsausführung öffentlich zu nennen.

(12) Vor Ausführung von Vervielfältigungen, von durch die Agentur erstellten Produkten, durch andere Unternehmen als der Agentur, sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Der Kunde erhält von uns nach Erstellung der beauftragten grafischen Leistungen einen Korrekturabzug. Dieser ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben

sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungen sind uns innerhalb von max. 5 Werktagen anzuzeigen bzw. zuzusenden. Nach Änderung der Vorlage erhält der Kunde auf Wunsch erneut einen Korrekturabzug. Dieser ist ebenfalls zu prüfen und zurück zu senden. Bei einem farbigen Korrekturabzug sind die Farben aus technischen Gründen nicht farbverbindlich für den Druck. Der Kunde erhält für die Rücksendung des Korrekturabzuges eine Frist von 5 Werktagen (wenn bei Übersendung des Korrekturabzuges schriftlich nichts anderes vereinbart wird) und gilt als „gut zum Druck“. Geht bis zu diesem Zeitpunkt kein Korrekturabzug bei uns ein, so gilt dieser als fehlerfrei. Wünscht der Kunde keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Der Kunde kann im Auftrag Produktionsvorgänge näher oder detailliert definieren und nach Absprache schriftlich zu einem Bestandteil der Produktionsleistung erklären.

**§ 2 Vergütung**

(1) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart ist, rechnen wir unsere Leistungen nach tatsächlichem Stundenaufwand zu unseren jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisen und Stundensätzen ab. Unsere aktuelle Preisliste übersenden wir gerne. Ist ansonsten bei Werkverträgen die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Sämtliche Preise, Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wird Ware versandt, trägt der Kunde die Versandkosten ab Lager nebst Verpackungskosten und die Kosten einer ggf. vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung.

(3) Der Kunde trägt etwaige Zölle, Gebühren, Steuern, Rechtsanwaltskosten, sonstige öffentliche Abgaben, GEMA-Gebühren, nutzungsrechtliche Abgeltungen und Künstlersozialversicherungsabgaben.

(4) Der Kunde hat Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung notwendig sind, in Höhe ihrer tatsächlichen Kosten, mindestens aber zu steuerlich anerkannten Pauschalbeträgen, zu erstatten.

(5) Materialkosten für Telefon, Telefax, eMail, Farbkopien, Datenübertragungen, Porto, Kuriere, Reisespesen u.ä. sind gesondert zu vergüten, Wir sind berechtigt eine dem Leistungsvolumen des Angebots (KVA) entsprechende Materialpauschale für o.ä. Materialauslagen auch ohne Nachweis in Rechnung zu stellen. Die Pauschale beträgt sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, 5% des Auftragsvolumens. Bei der Koordination von Sonderleistungen gem. 1

(7) berechnen wir eine Pauschale von 12,5 % auf sämtliche Leistungen Dritter. Dies gilt entsprechend, wenn wir Leistungen Dritter betreuen und der Dritte

direkt gegenüber dem Kunden abrechnet.

(6) Vergütungen und sonstige Kosten sind – vorbehaltlich abweichender, ausdrücklich vereinbarter Zahlungsziele – innerhalb von 14 Tagen ab Leistung, Lieferung bzw. Abnahme fällig und zu zahlen. Bei Teilabnahmen ist eine anteilige Vergütung jeweils mit Abnahme des abgenommenen Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, können wir vom Kunden Abschlagszahlungen in angemessener Höhe verlangen. Ein längerer Zeitraum liegt ab einer Auftragslänge von 2 Monaten vor; die Abschlagszahlung (voraussichtliche oder vereinbarte Vergütung ÷ voraussichtliche Dauer in Monaten) ist jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

(7) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(8) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Vertragspartners unberührt.

(9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – nach Fristsetzung zur Bewirkung der Zahlung – zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### § 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, uns vollständig und rechtzeitig die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen, Projektziele, Vorlagen und Angaben in einem schriftlichen Briefing vorab in der für eine ordnungsgemäße Verarbeitung notwendigen Qualität zur Verfügung zu stellen. Wir werden diese Informationen streng vertraulich behandeln.

(2) Soweit der Kunde uns Vorlagen zur Verwendung überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist; er stellt uns diesbezüglicher von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir eine angemessene

Erhöhung der Vergütung verlangen.

(4)

### § 4 Urheberrecht, Nutzungsrechte

(1) Jeder uns erteilte Auftrag, der die Schaffung eines Werks geistiger Schöpfung zum Gegenstand hat, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk gerichtet ist. Wir gewähren dem Kunden die für den jeweiligen Zweck des Auftrags erforderlichen Nutzungsrechte; soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung unserer Vergütung eingeräumt.

(2) Wir haben hinsichtlich der Auftragsdurchführung Gestaltungsfreiheit, es sei denn, es wurden mit dem Kunden konkrete Vorgaben vereinbart. Dem Kunden stehen keine Rechte oder Einwände zu, die sich gegen die freie Gestaltung richten. Änderungswünsche des Kunden werden von uns gegen Vergütung vorgenommen.

(3) Das Werk sowie alle Dateien und sonstigen Elemente, auf denen das Werk beruht, insbesondere Entwürfe, Zeichnungen, Layouts, Audio-Aufzeichnungen, Videoaufzeichnungen und sonstige Medien, unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Änderungen an unseren Werken dürfen nur mit unserer Zustimmung vorgenommen werden.

(4) Wir sind nicht verpflichtet, Dateien, Layouts und sonstige Elemente, auf denen das Werk beruht, in einer vom Werk losgelösten, isolierten oder isolierbaren Weise herauszugeben. Wir sind weder verpflichtet, den Quellcode eines Werks noch Dateien, aus denen das geschuldete Werk exportiert wurde, offenzulegen oder dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Abweichendes bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(5) Das Werk sowie alle dazu führenden Arbeitsmaterialien, Daten oder sonstige Elemente dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadensersatz. Die Höhe des Schadens beträgt pauschal 200% der vereinbarten Netto-Vergütung; jeder Partei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. War eine Vergütung nicht vereinbart, ist eine übliche Vergütung maßgebend, mindestens jedoch die vom Kunden gezahlte Netto-Vergütung.

(6) Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken durch den Kunden sind – vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen – nur zulässig, soweit

dieses Recht Vertragsgegenstand ist oder wir der Vervielfältigung zugestimmt haben. Von Vervielfältigungen sind uns zur Prüfung und etwaiger Korrekturen entsprechende Exemplare vorab zukommen zu lassen. Wir haben das Recht, auf Vervielfältigungen als Urheber genannt zu werden. Art und Weise der Namensnennung können wir dem Kunden in angemessener Weise vorschreiben. Bei einer Verletzung des Rechts auf Namensnennung sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Die Höhe des Schadens beträgt pauschal 100% der vereinbarten Netto-Vergütung; jeder Partei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

(7) Vorschläge, Wünsche oder sonstige Mitarbeit des Kunden begründen kein Miturheberrecht des Kunden.

(8) Wird unser Werk zu einem späteren Zeitraum in einem größeren Umfang genutzt als bei Vertragsschluss vorgesehen, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachvergütung für die Nutzung in Rechnung zu stellen.

(9) Wir gewähren nicht die Eintragungsfähigkeit unserer Werke in öffentliche Register, es sei denn, dies wurde mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

### § 5 Mängelansprüche des Kunden

(1) Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die vereinbarte Beschaffenheit. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen etwaiger Hersteller oder sonstiger Dritter (z.B. in Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

(3) Der Kunde hat offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) bleiben unberührt.

(4) Für Werbeaussagen oder Inhalte, die vom Kunden vorgegeben wurden, haften wir nicht. Der Kunde hat unsere Werke, Entwürfe und Inhalte zu prüfen. Inhaltliche Fehler oder Mängel hat er unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder die Anzeige, sind unsere Werke, Entwürfe und Inhalte abgenommen. Werbeaussagen und Inhalte abgenommener Werke und Entwürfe sind ausschließlich dem Kunden

zuzurechnen; unsere Haftung ist diesbezüglich ausgeschlossen.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

(6) Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Gegenstände zu Prüfungszwecken zu übergeben oder uns zugänglich zu machen.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.

(8) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe des § 4 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

#### § 6 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen

oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wir haften nicht für die Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung von Equipment jeglicher Art, das uns von dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, uns ist grobe Fahrlässigkeit im Umgang nachzuweisen. Die Nachweispflicht liegt in diesem Fall beim Kunden.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

#### § 7 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mainz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder am Erfüllungsort des Vertragsverhältnisses (§ 29 ZPO) zu erheben.

(3) Vor Klageerhebung hat der Kunde bei streitigen Ansprüchen mit hinreichender Begründung und allen nötigen Unterlagen und Anlagen uns gegenüber schriftlich (unter Ausschluss von § 127 BGB) geltend zu machen. Wir werden den Anspruch innerhalb eines Monats prüfen. Innerhalb der Prüfungsfrist haften wir Vertragspartner nicht zur gerichtlichen Rechtsverfolgung berechtigt, es sei denn, die Hinderung der weiteren Rechtsverfolgung innerhalb der Prüfungsfrist wäre für den Vertragspartner grob unbillig; der Vertragspartner hat uns in diesem Fall umgehend zu informieren. Bei einem Verstoß gegen diese Prüfungspflicht sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

(4) Soweit der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand 29.12.2015